



Informationen 1/2012-AV II

Saarbrücken, 28. November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

Sozialversicherungsfreiheit der Arbeitnehmereigenbeteiligung an den kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 9. Dezember 2010 (VI R 57/08) entschieden, dass die Arbeitnehmereigenbeteiligung an den kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen steuerfrei ist. Zusammen mit den ergänzenden Schreiben des BMF vom 28. Juli 2011 und vom 25. November 2011 ist somit die **steuerrechtliche Behandlung** abschließend geklärt.

Offen hingegen war noch die Frage, ob diese Arbeitnehmereigenbeteiligung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV auch **sozialversicherungsfrei** ist. Bedenken hiergegen wurden von den Sozialversicherungsträgern wegen der zu erwartenden Beitragsmindereinnahmen erhoben.

...

Zur Klärung dieser Frage fand auf Initiative der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) am 15. März 2012 ein Gespräch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) statt. Bei dieser Unterredung wurden dem BMAS im Einzelnen die Gründe dargelegt, die für die Sozialversicherungsfreiheit der Arbeitnehmereigenbeteiligung sprechen.

Aufgrund des Volumens an Beitragsmindereinnahmen nahm der Abstimmungsprozess innerhalb des BMAS mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich vorgesehen. **Mit Schreiben vom 9. November 2012 an den GKV Spitzenverband hat das BMAS dem Anliegen der AKA entsprochen und nunmehr klargestellt, dass die Arbeitnehmereigenbeteiligung an den kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen ebenfalls nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SVEV sozialversicherungsfrei ist.**

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sieger
Direktor